

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage (18.10.2021 – 17.11.2021) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1. Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG, Schreiben vom 15.11.2021	
Nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen, der verschiedenen Stellungnahmen und der Gutachten sehen wir die Belange der Zuckerfabrik Euskirchen nicht ausreichend wahrgenommen. Wir sehen unsere Bedenken hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Euskirchen mit dem Bebauungsplan Nr. 140 nicht ausreichend berücksichtigt, und halten deswegen unsere genannten Punkte im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, vom 19.04.2021, weiter aufrecht. Wir werden mit den veröffentlichten Unterlagen nochmal eine gutachterliche Überprüfung durchführen. Das Ergebnis der gutachterlichen Überprüfung werden wir Ihnen weiterreichen. Anschließend wollen wir mit Ihnen zusammen gerne die Situation und auch die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik Euskirchen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung besprechen. Wir werden uns zur Vereinbarung eines Gesprächstermins nach der gutachterlichen Überprüfung mit Ihnen in Verbindung setzen. Durch die heranrückende Wohnbebauung sehen wir weiterhin einen Konflikt zwischen den Interessen der Zuckerfabrik sowie der geplanten immissionsempfindlicheren Nutzung. Im Rahmen der notwendigen Dekarbonisierung der Zuckerproduktion werden durch die heranrückende Wohnbebauung unsere Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt, so dass wir erhebliche materielle Nachteile für die Zuckerfabrik erwarten und auch die langfristige sichere Weiterentwicklung des Standortes gefährdet ist.	<i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i> Die Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG (im Folgenden: der Einwender) hatte bereits in ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.04.2021 angekündigt, ein eigenes Geruchsimmissionsgutachten an die Stadt Euskirchen übergeben zu wollen. Sie wiederholt diese Ankündigung in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021. Hierzu ist festzustellen, dass ein Gutachten innerhalb der Frist der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 17.11., und trotz telefonischer Erinnerung auch danach nicht vorgelegt worden ist. Der Einwender hatte ferner in der Stellungnahme vom 19.04.2021, wie auch wiederum in der Stellungnahme vom 15.11.2021 die Vereinbarung eines Gesprächstermins zu seinen Bedenken angeregt. Ein Gespräch wurde durch die Verwaltung angeboten, jedoch ging der Einwender bisher darauf nicht ein. Für die Abwägung haben die folgenden Ausführungen der Verwaltung zu der Stellungnahme vom 19.04.2021 weiterhin Bestand, da neue, inhaltliche Gesichtspunkte durch den Einwender nicht substantiiert vorgetragen wurden und zu dem potenziellen Immissionskonflikt zwischen der geplanten Wohnnutzung im Bereich der 32. FNP-Änderung und der Zuckerfabrik auch aus anderen Quellen nicht vorliegen: <i>„Das Geruchsimmissionsgutachten zum Bebauungsplan wurde -insbesondere zum Abgleich mit den durch Pfeiffer & Langen mit der Stellungnahme vom 19.04.2021 vorgelegten, abweichenden Daten des Gutachterbüros Uppenkamp & Partner- überprüft und ergänzt. Die Abweichungen bei den prognostizierten Geruchshäufigkeiten sind durch unterschiedliche, zugrunde gelegte meteorologische Daten bedingt.</i> <i>Ein Abgleich der unterschiedlichen meteorologischen Daten mit einer weiteren, öffentlich zugänglichen Quelle, die ein digitales, lokales Klimamodell für Euskirchen enthält (https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396) bestätigt die ursprüngliche Plausibilisierungsprüfung der Fa. Olfasense zu den Wetterdaten aus Nürburg an Stelle der von Uppenkamp & Partner verwendeten Daten aus Nörvenich.</i>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Der immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz muss in diesem Fall höher und zu Gunsten der Zuckerfabrik gewertet werden, so dass eine weitere Entwicklung des Standortes gewährleistet wird, um den Standort und die Arbeitsplätze zu sichern.	<i>Auch die im August 2021 erfolgte Überprüfung durch das LANUV bestätigt grundsätzlich die zugrundeliegenden Daten.“</i> Die planerische Bewältigung des Immissionskonfliktes erfolgt im Bebauungsplan Nr. 140. An den Daten des Gutachtens wird für den Bebauungsplan festgehalten. Hinsichtlich der teilweise über eine relative Häufigkeit von 0,10 hinausgehenden Geruchsstunden im Jahresmittel wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf diese Vorbelastung eingefügt. Für die Bereiche mit einer relativen Häufigkeit von bis zu 0,12 Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung dennoch nicht grundsätzlich in allen dementsprechend ausgewiesenen Teilen des Plangebietes ausgeschlossen. Der maximal prognostizierte Wert von 0,12 wird hierbei gemäß Nr. 3.3 der Anlage 7 TA Luft als Zumutbarkeitsschwelle bewertet. Dies ist möglich, weil die Wohnnutzung hier an die bestandsgeschützten, Geruch emittierenden Betriebe heranrückt und somit auch über dem Richtwert von 0,10 liegende relative Geruchshäufigkeiten in diesem Einzelfall als bestehende Vorbelastung der heranrückenden Nutzung noch zumutbar sind. Erhebliche Einschränkungen der Betriebsausübung und der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik sind aufgrund der oben dargestellten Vorgehensweise, durch die neu entstehende Wohnbebauung nicht zu fürchten. Die bestehenden Geruchsimmissionen halten sich im vertraglichen Rahmen und sind zu akzeptieren. Der § 50 BImSchG fordert jedoch nicht zwingend die räumliche Trennung, sondern die Zuordnung der Flächen und Nutzungen in der Weise, dass schädliche Umwelteinwirkungen „soweit wie möglich“ vermieden werden (OVG RP, Urteil vom 19.12.2003 – 1 C 10624/03). Das Wort „soweit“ ist nicht räumlich, sondern als Relativierung des Möglichen zu verstehen. Der § 50 BImSchG ist also kein zwingend räumlich zu verstehender Trennungsgrundsatz, sondern ein Grundsatz zur Vermeidung von Immissionen (Fickert/ Fieseler; BauNVO 13. Aufl., § 1, RN 41.2). Die diesbezüglichen Festsetzungen und Hinweise erfolgen im Bebauungsplan Nr. 140, der parallel zu der 32. FNP-Änderung aufgestellt wird.
2. Nestlé Purina PetCare Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.11.2021	
Unter Berücksichtigung der Auslegungsfrist zum 17.11.2021, möchten wir auf diesem Weg	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
nochmals betonen das wir von der Nestlé Purina Deutschland GmbH besonderen Wert darauf legen, das eine Geruchsvorbelastung im Plangebiet ausgewiesen wird.	Auf die bestehende Geruchsvorbelastung wird im Bebauungsplan Nr. 140 hingewiesen.
3. Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Schreiben vom 30.11.2021	
Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme zum Öffentlichkeitsverfahren zum Ortsteil Euskirchen, Bebauungsplan Nr. 140 (Bereich ehem. Westdeutsche Steinzeugwerke). Wie bereits in unserer Stellungnahme beschrieben, haben wir weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Unsere Bedenken wurden nach einem Gespräch mit einem weiteren Sachverständigen bestärkt, der uns auf eine zusätzliche mögliche Problematik im Zusammenhang mit der neuen TA Luft aufmerksam gemacht hat, die am 01.12.2021 in Kraft tritt. Es ist leider für uns anzunehmen, dass zukünftige Genehmigungsverfahren auf Basis der Anforderungen und der neuen Berechnungsmethoden der neuen TA Luft erschwert werden. besonders in Hinblick auf festgelegte Immissionsgrenzwerte bei heranrückender Wohnbebauung. Es ist zu vermuten, dass durch die neuen Berechnungsmethoden der neuen TA Luft Teilflächen des geplanten Bebauungsgebiets mit dem vorhandenen Gutachten von Olfasense falsch bewertet wurden. Wir gehen davon aus, dass bei einer Berücksichtigung der neuen TA Luft mehr Bereiche des Bebauungsgebiets mit höheren Geruchsvorbelastungen vorgemerkt werden müssten. Aus diesem Grund sehen wir als notwendig an, dass Sie bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen die Anforderungen der neuen TA Luft anwenden und damit den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen. Als Alternative könnten wir uns auch eine generelle und höhere Berücksichtigung einer Geruchsvorbelastung von 15% der Jahresstunden im gesamten Planungsgebiet vorstellen. Dies wäre unserer Ansicht nach auch in einem urbanen Gebiet in dem industriell geprägten Umfeld möglich und würde bei entsprechender Abwägung einer Nutzung als Wohneinheiten nicht widersprechen. Mit der generellen Berücksichtigung einer entsprechenden Geruchsvorbelastung an der oberen Schwelle wäre die Weiterentwicklung unseres Produktionsstandortes zukünftig möglich.	<i>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</i> Nach Übernahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft zum 01.12.2021 ist festzustellen, dass die bisherigen Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL nicht verändert wurden. Es wurde lediglich ein Richtwert für Urbane Gebiete von 0,10 als relative Häufigkeit (entsprechend ca. 10%) Geruchsstunden ergänzt. Dieser entspricht dem bisher bestehenden Richtwert für Mischgebiete, der der Abwägung zugrunde liegt. Eine Änderung des bisherigen Abwägungsergebnisses ergibt sich hieraus nicht. Nach fachlicher Aussage des Büros Olfasense trifft die Annahmen, dass eine falsche Bewertung von Teilflächen aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen vorliege, ebenfalls nicht zu. Vielmehr muss hier nur von geringfügigen Veränderungen ausgegangen werden, die im Wesentlichen einem Versionsupdate der zu verwendenden Berechnungssoftware geschuldet sind. Die Differenzen zwischen den Immissionsprognosen von Olfasense und dem durch Pfeiffer & Langen beauftragten Büro Uppenkamp & Partner beruhen vielmehr nach wie vor darauf, dass unterschiedliche Meteorologiedaten zugrunde gelegt werden. Dabei wird die Prognose von Olfasense durch die Stellungnahme des LANUV vom August 2021 gestützt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Neuberechnung ein verändertes Abwägungsergebnis zu erwarten wäre. Diese wird vorsorglich dennoch erstellt und dem Rat bei seiner Abwägungsentscheidung nach der erneuten öffentlichen Auslegung vorgelegt. Die Anwendung eines Wertes von 0,15 als relative Häufigkeit der Geruchsstunden als zumutbare Vorbelastung entspricht nicht den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und ist auch für den Wohngebäudebestand an der Alfred-Nobel-Straße nicht angemessen. Zudem steht Nr. 3.3 der TA Luft einer Anwendung des Werts von 0.15 entgegen. Die beigelegte gutachterliche Stellungnahme vom 01.07.2021 geht weiterhin von den Meteorologiedaten der Wetterstation Nörvenich aus, die nach den im Planverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht einschlägig sind (s. dazu ausführlich die

32. Flächennutzungsplanänderung/ Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Im Anhang finden Sie die gutachterliche Stellungnahme der Firma Uppenkamp und Partner. Wenn uns das neue Gutachten der Fa. Olfasense vorliegt, werden wir dies von Uppenkamp und Partner abgleichen lassen. In der Zwischenzeit werden wir im Rahmen einer iterativen Herangehensweise den geplanten NTT-Betrieb dahingehend optimieren, dass die Auswirkungen auf die vorhandenen Wohn- und Mischgebiete zu keiner Verschlechterung mehr führen werden. Dies können wir erreichen, indem wir z.B. die räumliche Lage, die technische Konstruktion oder auch andere Geruchsquellen anpassen. Im Rahmen der iterativen Herangehensweise kann ein Ergebnis sein, dass durch die Optimierungen eine Verbesserung an den vorhandenen Wohn- und Mischgebieten stattfinden wird und gleichzeitig das geplante Bebauungsgebiet eine höhere Geruchsbelastung erhält, welche aber im Rahmen von <15% der Jahresstunden sein wird.	Stellungnahme der Verwaltung zu Nr. 1). Sie vermittelt insoweit keine neuen Erkenntnisse. In welcher Weise Pfeiffer & Langen den Immissionsschutznachweis ihrer Anlagenplanung führen werden, ist anhand der Stellungnahme nicht im Einzelnen nachprüfbar. Für die Abwägung im Planverfahren ist hingegen wesentlich, dass mit dem zugrundeliegenden Prognosegutachten von Olfasense und seiner durch das LANUV bestätigten Datengrundlage sowohl der Betrieb der Zuckerfabrik als auch Entwicklungsmöglichkeiten bei heranrückender Bebauung im Urbanen Gebiet als gesichert angesehen werden können.